

Haftung des Hufschmieds

Wir kennen es alle, in regelmäßigen Abständen benötigen unsere vierbeinigen Freunde „neue Schuhe“.

Zwischen dem beauftragten Hufschmied und dem Eigentümer des Pferdes kommt hierbei regelmäßig ein so genannter Werkvertrag gemäß § 631 BGB zustande.

Was passiert jedoch, wenn das Pferd –nach der Bearbeitung durch den Hufschmied- lahmt! Grundsätzlich kommt hier die Haftung des Hufschmieds in Betracht. Ein Hufschmied hat das so genannte „Vernageln“ grundsätzlich zu vertreten, wenn der Huf des Pferdes keine Besonderheiten aufweist.

Der Pferdeeigentümer hat Ansprüche, die in einem „Stufenverhältnis“ zueinander stehen. In der ersten Stufe ist er auf die so genannte Nacherfüllung beschränkt, d.h. der Eigentümer kann vom Schmied eine Nachbearbeitung verlangen. In der Regel sollte hierfür eine Frist gesetzt werden. Diese Frist bedarf jedoch nur weniger Tage, damit dem Pferd kein weiterer Schaden zugefügt wird. In Notfällen, falls das Pferd gar nicht mehr laufen kann, kann auf eine Fristsetzung verzichtet werden. Die zusätzlichen Aufwendungen, die möglichen Medikamente, weiteren Termine und weitere Bearbeitung gehen sodann zulasten des Schmiedes.

In einem Fall, wie dem vorgeschilderten, hat der Pferdeeigentümer grundsätzlich auch einen Schadensersatz. Musste möglicherweise ein Tierarzt hinzugezogen werden, so sind auch die Kosten für die tierärztliche Behandlung, Medikamente und Röntgenaufnahmen etc. dem Hufschmied aufzugeben.

Entsteht beispielsweise durch einen mangelhaften Beschlag eine dauerhafte Fehlstellung, so wird die ganze Angelegenheit durchaus komplizierter. In einer solchen Fallgestaltung ist die Beweislastverteilung für die jeweiligen zu beweisenden Tatsachen von entscheidender Bedeutung. Der Anspruchsteller (Pferdeeigentümer) muss zunächst einmal den Ursachenzusammenhang zwischen dem nicht fachgerechten Beschlagen und der dadurch entstandenen Lahmheit darlegen und dies auch ausreichend unter Beweis stellen. In solchen Fällen ist eine frühzeitige Zuziehung eines Tierarztes erforderlich. Der Hufschmied kann sich seinerseits entlasten, wenn er etwaige Besonderheiten der Hufbeschaffenheit darlegt, die er gegebenenfalls auch beweisen können muss.

Jedoch sieht diese Fallgestaltung auch wieder völlig anders aus, wenn der beauftragte Hufschmied das Pferd bereits über eine längere Zeit beschlägt. Dann sind dem Hufschmied die jeweiligen Besonderheiten nämlich bekannt. Eine Entlastung ist dem Hufschmied dann nicht mehr möglich.

Kommt es beim Beschlagen des Pferdes zu weiteren Verletzungen des Tieres, so haftet der Hufschmied für diese nur dann, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, er also fahrlässig gehandelt hat.

Bedenkt man die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Pferdeeigentümer und Hufschmied ergebenden möglichen Problematiken, so kommt man auch hier wieder zu dem Ergebnis, dass es eines gewissen Vertrauensverhältnisses zwischen Pferdeeigentümer und Hufschmied bedarf.